

AO über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. 8. 1981, GBl. I 1981 Nr. 27 S. 333 der Zeitwert der gesetzliche Preis [Höchstpreis] ist).

Auch herabgesetzte IAP sind gesetzliche Preise, sofern die Abwertung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen erfolgt. Das gilt auch für auf dieser Grundlage gebildete Einzelhandelsverkaufspreise (OG-Urteil vom 29. 4. 1982 - 2 OSK 8/82 -).

5. Gesetzlich verbindliche Preisformen

sind

- der **Festpreis**, der weder über- noch unterschritten werden darf,
- der **Höchstpreis**, der entsprechend den konkreten betrieblichen Produktions- und Realisierungsbedingungen zwar ein Unterschreiten, nicht aber ein Überschreiten zuläßt,
- der **Vereinbarungspreis**, der nur für Industriepreise gilt, und in dessen Kalkulation auch ein Anteil des beim Auftraggeber voraussichtlich entstehenden Nutzens einbezogen werden kann.

(AO Nr. Pr. 12 über die Preisformen bei Industriepreisen vom 14. 11. 1968, GBl. II 1968 Nr. 122 S. 971; AO Nr. Pr. 11 und 11/1 über die Anwendung der Preisform Höchstpreis bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter vom 11. 9. 1968 bzw. 17. 12. 1968, GBl. II 1968 S. 835 und GBl. II 1969

5. 45). Gesetzlich zulässig sind auch die sich aus der Anwendung spezieller Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge ergebenden Preise (Anordnung vom 23. 7. 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge, GBl. II 1966 Nr. 91 S. 584).

Preiszuschläge, die nach Grund und Höhe keine gesetzliche Grundlage haben, stellen sich als Überschreitung des gesetzlich zulässigen Preises dar.

6. Keine Preise sind die für zusätzliche Arbeitsleistungen und für freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern geforderten oder vereinnahmten Entlohnungen bzw. Vergütungen gemäß Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. 8. 1975,

GBl. I 1975 Nr. 35 S. 631, und der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. 8. 1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 632.

Keine Preise sind ferner Vergütungen, die von illegal, ohne gewerbliche Genehmigung arbeitenden sogenannten Feierabendbrigaden gefordert oder vereinnahmt werden; hierfür gelten weder das Preisrecht noch die oben angeführten Bestimmungen (OG-Urteil vom 28. 3. 1972/2 Ust 2/72). Davon unberührt bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betrugs, wenn über die Berechtigung geltend gemachter Vergütungsansprüche getäuscht wird.

7. Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem gesetzlichen und dem **geforderten** bzw. veranlaßten oder vereinnahmten ungesetzlich höheren Preis (§ 30 AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-AO — vom 28. 6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 77 S. 562 (vgl. OGNJ 1981/9, S. 430 und auch Anm. 11)). Das gilt gleichermaßen für jeden im Rahmen von Spekulationen, sog. Kettengeschäften, durch Verletzung von Preisbestimmungen beabsichtigten oder erlangten Mehrerlös. Die bei derartigen Geschäften durch Preismanipulationen bewirkte Wertberechnung vorangegangener Überpreiszahlungen an Dritte haben bei der Feststellung des Mehrerlössumfanges unberücksichtigt zu bleiben. Das gilt auch für etwaige vom Täter auf den Mehrerlös entrichtete Steuern und Abgaben an den Staatshaushalt. Hierbei handelt es sich um keine den Mehrerlössumfang mindernden Tatumsstände. Die Steuer- bzw. abgabenseitige Behandlung des Mehrerlöses und die Entscheidung über etwaige Ansprüche des Täters an den Staatshaushalt auf Rückerstattung des auf den Mehrerlös geleisteten Steuer- oder Abgabenteils unterliegt der ausschließlichen Kompetenz des zuständigen staatlichen Finanzorgans.

Eine Schätzung der Höhe des Mehrerlöses im Strafverfahren ist unzulässig, sie ist exakt zu beweisen.